

VBG & VPLT – Online

1. Juli 2020

Zusammenfassung

Moderation: Jörg Braeutigam, Aufsichtsperson bei der gesetzlichen Unfallversicherung VBG im Sachgebiet Bühnen und Studios, sowie, Falco Zanini, branchenspezifische Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sprecher der Angeschlossenen Mitglieder beim VPLT

Neues vom VPLT

Randell Greenlee, Bereichsleiter Wirtschaft & Internationales beim VPLT, ging kurz zu Beginn auf Aktuelles vom Verband ein. Danach gibt es weiterhin Gespräche und Verhandlungen mit politischen Entscheidungsträgern auf nationaler wie internationaler Ebene. Nicht nur die besondere Dynamik der Pandemie erschwert es, einheitliche Lösungen zu finden, sondern auch das föderalistische System in Deutschland. Auf der anderen Seite bietet es aber auch mehr Flexibilität, um auf lokaler Ebene individuell zu entscheiden. Wichtig sind daher fundierte Expertise und Informationen, wie von VPLT oder VBG zur Verfügung gestellt und mit internationalen Maßnahmen abgeglichen, um den Kontakt mit den Behörden und eine schnelle Wiederöffnung für die Unternehmen zu erleichtern.

Neues von der VBG

Fotobiologische Gefährdung durch Scheinwerfer

Jörg Bräutigam stellte ebenfalls Aktuelles von der VBG vor. Ursprünglich sollte auf der Prolight + Sound eine Einschätzung präsentiert werden, inwieweit LED-Scheinwerfer auf Veranstaltungen fotobiologisch gefährlich sind. Die VBG stellt demnächst ein entsprechendes Rechenblatt vor, um die Gefährdung anhand von Scheinwerferdaten abschätzen zu können.

Lock it!

Viele Verbände sind an der Kampagne Lock it! beteiligt, die sich seit 2010 an Kollegen richtet, die in der Höhe arbeiten. 2019 feierte Lock it! sein Comeback: Die Kampagne präsentiert 5 Rigging-Regeln, ein modernes Logo, neue Inhalte, weitere nützliche Tipps für sicheres Arbeiten am Rigg und coole Medien zur Kampagne.

Mehr Infos:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/1_Lock_it!/rigging_node.html

Branchenkatalog

Als praktische Hilfe, um Gefährdungen zu beurteilen und darzustellen, bietet die VGB ihren Branchenkatalog Gefährdungsbeurteilung „Bühnen und Studios“. Der Katalog beinhaltet zurzeit 30 Mustergefährdungsbeurteilungen, beispielsweise zu Themen wie „Veranstaltungs- und Produktionsorganisation“ oder „Veranstaltungs- und Produktionsstätten“. Nach und nach wird dieser Katalog wachsen und weitere Themen aufnehmen, zum Beispiel zu Szenenbau und Messebau, Bühnen- und Tribünenbau, Veranstaltungsrigging oder Tanz, Orchester und Chöre. Die Mustergefährdungsbeurteilungen müssen selbstverständlich an die Gegebenheiten am Einsatzort angepasst werden.

Mehr Infos:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/4_Beurteilung_der_Arbeitsbedingungen/1_Branchenkatalog/1_Branchenkatalog_node.html

Handlungshilfen SARS-CoV-2

In der Pandemie sind alle Betriebe verpflichtet, ihr betriebliches Handeln ausdrücklich auf Gefahren des neuen Virus zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Nach der Veröffentlichung des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard durch den Bund haben alle gesetzlichen Unfallversicherungsträger branchenspezifische Ausarbeitungen herausgebracht. Diese Handlungshilfen stellen neben der Verpflichtung eine große Hilfe für die Betriebe dar, um Weiterbetrieb und Wiedereröffnung mit möglichst geringem Restrisiko zu erleichtern. Im Mittelpunkt stehen hier zwar die internen und externen Beschäftigten und das Publikum ist bei den Handlungshilfen nur ein Nebenaspekt, doch sind die meisten der Schutzmaßnahmen auch für Betriebe mit Publikumsverkehr umsetzbar.

Mehr Infos:

- http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html
- <https://www.baua.de/DE/Services/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/pm029-20.html>

Fachwissen allgemein

VBG wie DGUV bieten auf ihren Websites viele weitere Informationen und Fachwissen, erarbeitet und aktualisiert unter anderem mit zahlreichen anderen Verbänden und Organisationen. Die jeweiligen Publikationen lassen sich von den Websites herunterladen.

Mehr Infos:

- http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/Buehnen_und_Studios_node.html
- <https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp>

Regelwerk

Die IGWV berichtet über Standards zur Qualität in der Branche. Es lohnt eine erneute Lektüre der einzelnen Regeln, da sie regelmäßig inhaltlich überarbeitet werden. Die jeweiligen Verbände, wie DGUV (z.B. unter „Aktuelles“ oder im Newsletter), oder Experten informieren hilfreich über Neuerungen auf ihren Websites oder auf Anfrage.

Mehr Infos:

- *Präsentation: VBG & VPLT - Online*
- <https://www.dguv.de/fb-verwaltung/sachgebiete/buehnen-und-studios/publikationen/index.jsp>
- www.vbg.de
- www.vplt.org
- www.igvw.de
- www.is-ergebaut.de

SIFA.VT

Gut organisierter Arbeitsschutz als Wettbewerbsfaktor – das ist das Motto von SIFA.VT, eine Initiative von VPLT und VBG. Helfen können dabei Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa). Auf der Prolight + Sound wollten die Verbände weitere Infos wie eine Landingpage vorstellen, die jetzt nachgeliefert wird. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des SIFA.VT Pools erfüllen besondere Qualifikationsanforderungen, verpflichten sich einem Verhaltenskodex, nutzen ein Experten-Netzwerk und kennen die Veranstaltungsbranche. Sie beraten, beobachten die Durchführung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung, überprüfen technische Anlagen und informieren die Beschäftigten.

Wichtig: Unabhängig von einer SiFa müssen Unternehmer beziehungsweise Führungskräfte ihren eigenen Bereich mit einer Gefährdungsbeurteilung gestalten. Die Beschäftigung einer SiFa allein reicht nicht aus. Wirklicher Arbeitsschutz funktioniert nur zusammen mit allen Beteiligten und ihrem entsprechenden Willen, ihn umzusetzen. Angesprochen fühlen müssen sich unter anderem Unternehmer, Führungskräfte, Betriebsarzt, Betriebsräte, Sicherheitsbeauftragte, SiFa, aber eben auch alle Beschäftigten.

Mehr Infos:

- *Präsentation: VBG & VPLT - Online*
- <http://www.vplt.org/fasi-liste>
- <https://www.vplt.org/wiki/handlungsempfehlung-arbeits-und-gesundheitsschutz-der-vat>

Hygienebeauftragter

Hygienebeauftragte/r ist ein Begriff, der durch die R.I.F.E.L.- Handlungsempfehlung „Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19“ eingeführt wurde, ohne jedoch Qualifikationsanforderungen zu definieren. Diese Deutungslücke wurde durch diverse Bildungsträger gefüllt, die ihre ein- bis mehrtägigen Bildungsangebote unter die Interessierten bringen. Einige Länderverordnungen fordern zwar einen Verantwortlichen für die Einhaltung der Maßnahmen. Das ist jedoch im Rahmen der üblichen Betreiber-/Veranstalterverantwortung zu sehen. Die Delegation von Arbeitsschutzverpflichtungen, die den Arbeitgeber / Unternehmer treffen, bleibt natürlich unberührt. Kritische Stimmen aus dem Livechat zu diesem Thema: Es gibt keine rechtliche Vorgabe, einen Hygienebeauftragten im Betrieb zu beschäftigen. Der Begriff ist nur eine Funktion, keine Qualifikation. Gesundheitsämter erkundigen sich nicht nach einem solchen Beauftragten, im schlimmsten Fall tun sie es, wenn die Funktion noch stärker propagiert wird. Wichtig ist Gesundheitsämtern vor allem ein zentraler Ansprechpartner für das Thema Hygiene im Unternehmen. Auch wenn Kurse und Zertifikate zum Hygienebeauftragten nicht schaden können, reichen laut Teilnehmern des Livechats offizielle Hygiene- und Infektionsstandards zum Beispiel der Länder, Hilfen der DGUV, weitere Literatur oder aktuelle Veröffentlichungen, um, strukturiert und didaktisch durchdacht, eigene Hygienekonzepte zu erstellen. Sinnvoll können Kurse sei, die allgemein das Thema Konzepterstellung behandeln.

Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Unternehmer haben, grob eingeteilt, Pflichten in den drei Bereichen Auswahl (wie z.B. Personal oder Kunden), Organisation (wie z.B. Regeln) und Kontrolle. Ihre Pflichten und Maßnahmen speziell im Arbeitsschutz können sie den staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entnehmen. In Sachen Haftung können sie unter das Straf-, Zivil- oder Arbeitsrecht fallen. In Bezug auf Veranstaltungen und Produktionen gilt ihr Schutz für Besucher, aber auch Mitarbeiter.

In Bezug auf Corona sind vor allem das Infektionsschutzgesetz beziehungsweise die entsprechenden Länderverordnungen relevant. Informationen liefern, wie oben schon geschrieben, die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mit den branchenspezifischen Handlungshilfen. Allerdings lassen sich daraus noch keine technischen Regeln zum Arbeitsschutz ableiten, sind allerdings aktuell in der Erstellung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

<https://www.baua.de/DE/Services/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/pm029-20.html>

Stimmen dazu aus dem Livechat: Neben der Sicherheit für die Mitarbeiter und Besucher und einem positiven Imagegewinn ist Arbeitsschutz ist gut angelegtes Geld, um einen ungestörten Betrieb zu schaffen. Fällt ein Arbeitnehmer z.B. nach einem Unfall aus, kann das den Unternehmer bis zu 500 Euro pro Tag kosten.

Es ist schwer zu trennen zwischen einem Schutz der Öffentlichkeit und der Belegschaft, weil es viele inhaltliche Überschreitungen gibt. Mehr Informationen gibt es in der DIN 15750 Technische Dienstleistungen Veranstaltungstechnik, auch zur Differenzierung von Veranstaltern und Betreibern, die sich abstimmen müssen.

Mehr Infos:

Präsentation: VBG & VPLT - Online

Gefährdungsbeurteilung

Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen (GBU) zu allen betrieblichen Tätigkeiten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln ist zentrales Element im Arbeitsschutz und direkte gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers bzw. Unternehmers. Ziel ist ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten. Für die Durchführung der Beurteilungen gibt es zahlreiche Arbeitshilfen wie Broschüren, Basiskatalog, Branchenkataloge oder allgemeine Maßnahmen- und Gefährdungskataloge, die die VBG auf ihren Websites zur Verfügung stellt. Neu ist hier die VBG-Software GEDOKU für eine digitale Gefährdungsbeurteilung, inklusive Tools wie Risikomatrix oder Maßnahmenhierarchie. Sie beinhaltet alle bisher erschienen Gefährdungskataloge der VBG mit den dazu passenden Schutzmaßnahmen.

Die Software ist eine Offline-Anwendung für Windows und muss auf dem Computer installiert werden. Rechtliche Neuerungen werden in den Katalogen aufgenommen und von der VBG zur Verfügung gestellt.

Wichtig: Alle selbst erstellten Inhalte mit der GEDOKU werden ausschließlich beim Anwender gespeichert. Die VBG hat damit keinen Zugriff auf die Daten.

Mehr Infos:

- http://www.vbg.de/DE/3_Praevension_und_Arbeitshilfen/2_Themen/11_Gefaehrdungsbeurteilung/gefaehrdungsbeurteilung_node.html
- *Präsentation: VBG und VPLT - Online*

Unterweisung

Eine Unterweisung ist unter anderem notwendig: vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei neuen Aufgaben, z.B. in Zeiten der Corona-Krise, vor Einrichtung einer Arbeits- oder Veranstaltungsstätte oder Tournee oder vor dem Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung.

Unterweisungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch online gegeben werden. Dazu gehört auf jeden Fall, dass die Inhalte arbeitsplatzspezifisch aufbereitet sind, dass der Unterweisende jederzeit eine Rückfrage zur Unterweisung bei seiner Führungskraft stellen kann, dass eine Verständnisprüfung zu den Inhalten stattfinden muss und dass eine rechtssichere Dokumentation der Unterweisung stattfindet.

Eine elektronische Unterweisung soll und kann nicht die persönliche Unterweisung durch den jeweiligen Vorgesetzten ersetzen.

Hinzu kommen wiederkehrende Prüfungen im Betrieb, z.B. zu elektrischen Anlagen, Anschlagmitteln, Feuerlöscher PSAgA etc. und zu maschinentechnischen Arbeitsmitteln. Auf die Checkliste gehören auch Dokumentationen und Aufbewahrungsfristen.

Mehr Infos:

Präsentation: VBG & VPLT - Online

Schutzmaßnahmen vor SARS-CoV-2-Infektionen

Innerbetrieblich und für Veranstaltungen sind diverse Schutzmaßnahmen zu Infektionsschutz und Hygiene möglich und nötig. Hierbei ist die Schutzmaßnahmenhierarchie (technisch, organisatorisch, persönlich) zu beachten. Wichtige Bestandteile sind verstärktes Lüften, Abstandhalten, Reinigen, Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die sorgfältige Planung von aerosolbildenden Aktivitäten wie Auf- und Abbauarbeiten, Chorgesang, Schauspiel und ähnliches. Zu beachten ist, dass über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ausschließlich der Betriebsarzt befinden kann.

Die neuerdings vermehrt angebotenen technischen Lösungen, wie zum Beispiel Hygieneschleusen oder Desinfektionstunnel erfordern im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung eine kritische Betrachtung auf Umsetzbarkeit, Notwendigkeit oder neue Gefährdungen.

Mehr Infos:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- Präsentation: VBG & VPLT - Online

Rückfragen



Mehr Informationen finden Sie auf:

www.vplt.org
www.vbg.de

Direkte Rückfragen sind auch an beide Moderatoren möglich:

Jörg Braeutigam: joerg.braeutigam@vbg.de
Falco Zanini: info@falco-zanini.de